

BUNDESGERICHTSHOF

2053 027

BESCHLUSS

IV 2B 729/65

in der Entschädigungssache

des Ernst Richard K [REDACTED], H [REDACTED]/Israel,
B [REDACTED], H [REDACTED]straße [REDACTED]

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte [REDACTED],
Dr. [REDACTED] und K. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das S a a r l a n d ,
vertreten durch den Leiter des Landesentschädigungs-
amtes in S [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner.

- 2 -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der Bundesrichter Wüstenberg, Maas, Wilden und von der Mühlen

in der Sitzung vom 27. April 1956
beschlossen:

Die Revision gegen das Urteil des
Entschädigungsamts des Oberlandes-
gerichts Saarbrücken vom 8. April 1965
wird zugelassen.

Gründe:

Bei der Entscheidung darüber, wann der Kläger aus seiner Erwerbstätigkeit eine ausreichende Lebensgrundlage erlangt hat, hat das Berufungsgericht die Grundsätze unbeachtet gelassen, die der Senat zu der Frage entwickelt hat, welcher Teil des von einem Verfolgten erzielten Einkommens den Ertrag seines in den Betrieb investierten Kapitals darstellt (Urteile RMW 1960, 136 Nr. 40, 373 Nr. 29). Die angeführten Entscheidungen betreffen die Einstufung in eine vergleichbare Beamtengruppe; die in ihnen enthaltenen Ausführungen haben grundsätzlich aber auch Geltung, soweit es sich um die Feststellung der ausreichenden Lebensgrundlage nach der Beendigung der Verfolgung handelt (Senatsurteile RMW 1960, 131 Nr. 31, 1965, 456 Nr. 11).

57

- 3 -

Das Urteil des Berufungsgerichts kann auf
der Abweichung von den Entscheidungen des Senats
beruhen. Die Revision ist daher zugelassen
(§ 219 Abs. 2 Nr. 2 BEG).

Ascher

Wüstenberg

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos [\(mobile App\)](#)
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)